



Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter
Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51
Fax: +41 (0)61 205 49 70
E-Mail: dominique.schneylin@bsabb.ch
Website: www.bsabb.ch

an die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

an die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Experten für die berufliche Vorsorge

Basel, im Januar 2025

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2024 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen und allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit vorliegendem Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2024 sowie ergänzende Informationen.

Grenzbeträge, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds**BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2025**

2. Säule			3. Säule		
Minimaler Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	22'680	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	7'258
oberer Grenzbetrag	CHF	90'720	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	36'288
Koordinationsabzug	CHF	26'460			
max. koordinierter Lohn	CHF	64'260			
min. koordinierter Lohn	CHF	3'780			
max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	136'080			

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2025 beträgt unverändert 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2025 somit ebenfalls unverändert 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die

fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2025

Auf den 1. Januar 2025 werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule an die Preisentwicklung angepasst. Bei einigen Renten ist es die erste Anpassung, andere wurden zuvor schon angepasst.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule (BVG) müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Die erste Anpassung dieser BVG-Renten erfolgt nach drei Jahren, danach ist sie an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

Die seit 2021 laufenden Renten werden erstmals angepasst; sie werden um 5,8 Prozent erhöht. Die Berechnung dieses Satzes basiert auf der Preisentwicklung zwischen September 2021 und September 2024 gemäss Index der Konsumentenpreise (Stand September 2021 = 101,2887 und Stand September 2024 = 107,2098; Basis Dezember 2020 = 100).

Da im Jahr 2025 die AHV-Renten angepasst werden, müssen auch die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge angehoben werden:

- per 1. Januar 2024 erstmals angepasste Renten: Erhöhung um 0,8 Prozent
- per 1. Januar 2023 letztmals angepasste Renten: Erhöhung um 2,5 Prozent

Der Anpassungssatz wird berechnet, indem der Indexstand von September 2024 (107,2098) mit dem Indexstand von September 2023 (106,3136) beziehungsweise September 2022 (104,5831) verglichen wird (Basis Dezember 2020 = 100).

Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten

Für Renten, die über dem BVG-Minimum liegen, ist der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch. Wie die Altersrenten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden sie von den Vorsorgeeinrichtungen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG per 1. Januar 2025

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) genehmigte auf Antrag des Stiftungsrates des Sicherheitsfonds die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2025 wie folgt:

- Beitragssatz 0.13% für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur aufgrund der nach BVG pro rata koordinierten Lohnsummen.
- Beitragssatz 0.002% für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen aufgrund der reglementarischen Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen sowie der mit 10 multiplizierten Rentenleistungen aus der Betriebsrechnung.

Hinweise zur Berichterstattung pro 2024

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Stiftungsratsprotokoll) sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2024 mit Abschluss 31. Dezember 2024 bis spätestens 30. Juni 2025.

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist vor Ablauf der ordentlichen Frist mittels unserem Formular schriftlich pro Stiftung einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

Einzureichende Unterlagen

Das oberste Organ hat der BSABB die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- die vom obersten Organ rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang)
- den Bericht der Revisionsstelle (inkl. testierter Jahresrechnung)
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung in Kenntnis des Revisionsstellenberichts (Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen)
- den versicherungstechnischen Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen) sowie allenfalls separate Berichte des Experten gemäss FRP7 und/oder gemäss Art. 41a BVV 2
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung; gegebenenfalls mittels expliziter Negativbestätigung falls keine Entschädigungen ausgerichtet wurden)
- sowie allfällige weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte und von ihm und dem obersten Organ unterzeichnete Formular gemäss OAK-Weisung W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften und postalisch einzureichen (zertifizierte elektronische Unterschriften von Revisionsstellen werden akzeptiert).

Unterdeckung

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt. Soweit die Vorsorgeeinrichtung (resp. bei Sammelstiftungen ein oder mehrere Vorsorgewerk/-e) per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen zudem das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Formular Deckungslücken bei Vorsorgeeinrichtungen und Sammelstiftungen 2024“ einzureichen, abrufbar unter:

www.bsabb.ch/vorsorgeeinrichtungen/formulare.

Hinweise betreffend OAK BV**Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2024 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen OAK BV W – 01/2016, Anforderungen an Anlagestiftungen; erstes Inkrafttreten: 1. September 2016, letzte Änderung: 1. September 2024
- Weisungen OAK BV W – 01/2024, Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge); Inkrafttreten: 1. Januar 2024
- Weisungen OAK BV W – 03/2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard; Ausgabe vom: 1. Juli 2014, letzte Änderung: 27. August 2024 (FRP 5, Fassung 2024)
- Mitteilungen OAK BV M – 01 / 2024, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2 (für Verzinsungsentscheidungen ab Publikation dieser Mitteilungen); Ausgabe vom: 10. Oktober 2024

Gemäss Ziffer 6.2 der Weisungen OAK BV W – 01/2024, Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge) muss eine Vorsorgeeinrichtung, die mit einem Arbeitgeber oder einem Selbstständigerwerbenden eine rein überobligatorische Vorsorge durchführt, ihn im Anschlussvertrag sichtbar auf die Regelung in Art. 1a BVV 2 hinweisen. Der Anschlussvertrag muss ausdrücklich vorsehen, dass der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags bestätigt, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat. Falls der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende dies nicht bestätigen kann bzw. gleiche Lohn oder Einkommensbestandteile auch noch in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat, muss er im Anschlussvertrag verpflichtet werden, der Vorsorgeeinrichtung eine Bestätigung durch einen Experten für berufliche Vorsorge über die Angemessenheit seiner gesamten Vorsorge einzureichen. Diese Bestätigung muss zwingend mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» erfolgen. Wenn bei rein überobligatorischen Vorsorgeverhältnissen nach Abschluss des Anschlussvertrags Änderungen an den versicherten Lohn- oder Einkommensbestandteilen vorgenommen werden, ist es in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtung, sich erneut vom Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden bestätigen zu lassen, dass keine Lohn- oder Einkommensbestandteile doppelt versichert werden oder andernfalls eine Bestätigung mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» einzufordern. Vorsorgeeinrichtungen, die rein überobligatorische Vorsorgeverträge anbieten, müssen zudem reglementarisch festhalten, dass die Anschlussverträge entsprechend diesen Vorgaben ausgestaltet sind. Alternativ können die Vorsorgeeinrichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen, dass sie die Anschlussverträge für Neuabschlüsse entsprechend diesen Vorgaben ausgestaltet haben. Wir ersuchen Sie höflich, gegebenenfalls für die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben besorgt zu sein; allfällig angepasste resp. ergänzte Reglemente und Anschlussverträge/Musteranschlussverträge sind uns zur Prüfung einzureichen.

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2025 wiederum eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2024 durch. Die OAK BV koordiniert diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens Ende Februar 2025 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Die BSABB hat die Aufsichtsabgaben an die OAK BV letztmals für das Jahr 2023 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022) den Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung gestellt und der OAK BV abgeliefert. Ab 2025 (Abgabejahr 2024) ist der Sicherheitsfonds für die Abwicklung der Aufsichtsabgabe an die OAK BV zuständig.

Anpassungen an gesetzliche Neuerungen**Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziffer 4 ZGB und SchIT Art. 6c^{bis} ZGB (Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds) – Inkraftsetzung per 1. Januar 2025**

Das Parlament hat in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456) beschlossen, Art. 89a Abs. 8 ZGB um eine Ziffer 4 zu ergänzen. Der Bundesrat hat die Anpassung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gemäss der neuen Bestimmung können sog. patronale Wohlfahrtsfonds, deren Zweck dies vorsieht, Leistungen nicht mehr nur in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit erbringen, sondern künftig auch für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Personalfürsorgestiftung nach Artikel 89a Absatz 7 ZGB, die vor dem 1. Januar 2025 errichtet wurden, haben dazu ihre Urkunde entsprechend vorgängig anzupassen. Für Fragen zur Steuerbefreiung von Wohlfahrtsfonds wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Steuerverwaltung.

Nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a

Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig, erstmals im Jahr 2026 für Deckungslücken ab 2025 auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Die Anpassungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Wir bitten die 3a-Einrichtungen um Prüfung und Anpassung ihrer Reglemente.

Hinweise zu den Reglementen

Neue oder geänderte Reglemente sind der BSABB nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“). Die Reglemente sind der BSABB in der bereinigten Endversion einzureichen. Eine Vorprüfung wird begrüsst.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar resp. verlinkt unter www.bsabb.ch/vorsorgeeinrichtungen/formulare.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten. Zudem ist zu bestätigen, dass sämtliche Vorsorgepläne von der Expertin oder vom Experten für berufliche Vorsorge geprüft worden sind (vgl. Ziffer 4.3 der Weisungen OAK BV W-01/2021).

Für 1e-Stiftungen ist ebenfalls «Teil III: 1e-Vorsorgelösungen» der Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG auszufüllen (das Formular ist ebenfalls verlinkt unter www.bsabb.ch/vorsorgeeinrichtungen/formulare).

Allgemeine Hinweise

Meldung von personellen Wechseln (Artikel 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung und/oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle resp. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Entscheide des obersten Organs zu den Expertenempfehlungen

Wir erwarten, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung sich mit den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge auseinandersetzt und die Beschlüsse dazu protokolliert (keine reine Kenntnisnahme). Sofern in Abweichung von den Empfehlungen des Experten ein höherer technischer Zinssatz beschlossen wird, erwarten wir eine Begründung des obersten Organs im entsprechenden Protokoll.

FRP 7 – Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

An der Generalversammlung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 30. März 2023 wurde die Fachrichtlinie FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG

von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb), Fassung 2023, beschlossen und für alle Abschlüsse ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die OAK BV hat diese Fachrichtlinie zum Mindeststandard erhoben, weshalb sie für alle Pensionskassen-Experten zwingend anwendbar ist (Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024)). Die FRP 7 ergänzt die FRP 4, 5 und 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Der Pensionskassen-Experte hat sich bei der Frage, welche Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung im Wettbewerb steht, an die von der OAK BV veröffentlichte Liste zu halten. Je nach Struktur der Sammeleinrichtung sieht die FRP 7 unterschiedliche Erfordernisse vor.

Die vom Pensionskassen-Experten erstellten versicherungstechnischen Gutachten 2024 sind unter Beachtung der neuen FRP 7 zu erstellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Sammelstiftungen im Allgemeinen

Gerne erwarten wir zusammen mit den Berichterstattungsunterlagen die Einreichung einer Musterjahresrechnung bzw. ein Muster einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung eines angelassenen Vorsorgewerkes sowie das diesbezügliche Informationsschreiben. Sofern BVG-Minimalpläne vorhanden sind, ersuchen wir um eine erläuternde Angabe im Anhang der Jahresrechnung (Anzahl solcher Pläne/Vorsorgewerke).

Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte auf ihrer Homepage publizierten Obergrenze; diese Verzinsungsobergrenze gilt für alle Verzinsungsentscheide, die jeweils nach deren Publikation für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 10. Oktober 2024). Die am 10. Oktober 2024 publizierte Obergrenze beträgt 3.25%.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Art. 46 Abs. 3 BVV 2.

Bei Sammeleinrichtungen, welche vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Ziffer 6 oder 7 der Fachrichtlinie FRP 7 der SKPE geprüft werden, ist die publizierte Obergrenze auf der Ebene der unterschiedlichen Solidargemeinschaften resp. Teilliquidationskollektive anzuwenden.

Sollten Leistungsverbesserungen gewährt werden, ersuchen wir Sie, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zur Einhaltung von Art. 46 BVV 2 festzuhalten.

Merkblatt Rentnerbestände und -übernahmen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Seit dem 1. Januar 2024 sind die neuen Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen in Kraft (Art. 53e^{bis} BVG sowie Art. 17 und 17a BVV 2). Diese Gesetzesänderung wurde zum Anlass genommen, die Praxis der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Rentnerbeständen und Rentnerübernahmen

schriftlich festzuhalten. Das Merkblatt legt einerseits die rechtlichen Grundlagen zu Rentnerbeständen in Vorsorgeeinrichtungen dar und zeigt andererseits auf, wie die Aufsichtspraxis aussieht, welche Neuerungen Art. 53e^{bis} BVG mit sich bringt und wie eine Rentnerübernahme nach Art. 53e^{bis} BVG abläuft (Ablaufschema). Das Merkblatt ist auf der Webseite der BSABB aufgeschaltet.

Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" (www.bsabb.ch) finden Sie auch die Verzeichnisse der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

Portal/Einreichen von Unterlagen

Wir ersuchen Sie höflich, keine Prüfunterlagen per E-Mail einzureichen. Wir verweisen diesbezüglich auf § 8 Absatz 1 der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012, wonach die Unterlagen im Original (in Papierform) oder über das Portal zuzustellen sind. Bei E-Mail handelt es sich um ein nicht sicheres Kommunikationsmittel. So kann der Eingang beispielsweise untergehen (Stichworte: Spam-Filter, Abwesenheiten, Phishing-Versuche etc.). Zudem wird die interne Verarbeitung damit deutlich erschwert. Bedauerlicherweise können wir Ihnen an dieser Stelle noch keine positiven Neuigkeiten in Bezug auf die Einführung für die digitale Einlieferung von Unterlagen über das Portal vermelden. Wir bitten Sie diesbezüglich weiterhin um Geduld.

Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zu aktuellen Themen aus dem Vorsorgebereich findet am 3. September 2025 statt. Wir ersuchen Sie höflich, den Tagungstermin vorzumerken. Selbstverständlich werden Sie rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2025, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter

Gez. MLaw Roman Schneiter, Advokat
Leiter Fachbereich Recht